

Sechste Satzung zur Änderung der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom TT.MM.JJJJ

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 13. November 2014 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 38, Nr. 2/2014, S. 109), zuletzt geändert durch Satzung vom TT.MM.JJJJ, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird unter § 15 das Wort „Lernplattformen“ durch das Wort „Plattformen“ geändert.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:
„²Promovierende müssen sich nach Annahme durch den Promotionsausschuss als Studierende immatrikulieren.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Der Antrag auf Immatrikulation ist unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formulare innerhalb der von der KU festgelegten Fristen nach vorheriger Online-Anmeldung im Online-Portal unter studienservice.ku.de zu stellen.“
 - b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
¹Ist der gewählte Studiengang oder sonstige Studium mehreren Fakultäten zugeordnet oder erfolgt die Einschreibung in mehrere Studiengänge oder sonstige Studien, die verschiedenen Fakultäten zugeordnet sind, müssen sich Studierende bei der Einschreibung für die Mitgliedschaft in einer dieser Fakultäten entscheiden.
 - c) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Die Immatrikulation erfolgt durch die Aushändigung“ durch die Worte „Nach Immatrikulation erfolgt die postalische Zusendung“ ersetzt.
 - d) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Die oder der Studierende erklärt mit der Immatrikulation, den Charakter der Katholischen Universität entsprechend dem Leitbild der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt zu beachten.“

- e) Es wird folgender Abs. 7 angefügt:
- „(7) Die gleichzeitige Immatrikulation in mehr als drei Studiengänge oder sonstige Studien ist in der Regel nicht möglich.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert
- aa) Das Wort „vorzulegen“ wird durch das Wort „einzureichen“ ersetzt.
- bb) In Nr. 1 wird das Wort „unterschriebenen“ gestrichen.
- cc) In Nr. 3 werden die Worte „vollständigen und unterschriebenen“ durch das Wort „tabellarischen“ ersetzt.
- dd) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. den Nachweis über die Zahlungen des Semesterbeitrags,“
- ee) Es wird folgende Nr. 6 eingefügt:
- „6. Die Einwilligungserklärung zum Studium aller gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter bei minderjährigen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern,“
- ff) Die bisherigen Nrn. 6 bis 12 werden zu den Nrn. 7 bis 13.
- gg) In Nr. 9 werden die Worte „amtlich beglaubigt“ gestrichen.
- hh) In Nr. 10 werden nach dem Wort „Masterstudiengangs“ die Worte „den Zulassungsbescheid und“ eingefügt.
- ii) In Nr. 11 werden die Worte „das in amtlich beglaubigter Kopie vorgelegt werden muss, sofern der Abschluss nicht an der KU erworben wurde,“ gestrichen.
- jj) In Nr. 13 werden die Worte „der zuletzt besuchten Hochschule“ durch die Worte „der besuchten Hochschulen“ ersetzt.
- b) Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. ein Nachweis der Studienberechtigung mit von einer öffentlich bestellten Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten Übersetzer angefertigter deutscher oder englischer Übersetzung,“
- c) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „der in amtliche beglaubigter Kopie vorgelegt werden muss, sofern der Abschluss nicht an der KU erworben wurde“ gestrichen.
- d) Es wird folgender Abs. 6 eingefügt:
- „(6) Soweit für die Aufnahme eines Masterstudiengangs nicht bereits ein Antrag auf Zulassung zu einem Auswahlverfahren aufgrund beschränkter Anzahl von Studienplätze oder auf Zulassung zu einem Eignungsverfahren zu stellen ist, ist vor Immatrikulation in einen Masterstudiengang eine Bewerbung über das Online-Portal unter studienservice.ku.de innerhalb der vom Studierendenbüro bekannt gemachten Fristen erforderlich.“
- e) Der bisherige Abs. 6 wird zu Abs. 7.
5. In § 5 Satz 1 werden die Worte „des Studierendenausweises“ durch die Worte „der KU.Card“ ersetzt.

6. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 9 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Nrn. 10 bis 12 werden zu den Nrn. 9 bis 11 und es wird folgende Nr. 12 neu eingefügt:

„12. wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin die Immatrikulation für den gleichen Studiengang beantragt, in dem sie oder er bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist,“

11. In § 7 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Formblatt“ durch die Worte „Formulars oder im Online-Portal unter studienservice.ku.de“ zu beantragen.

12. § 9 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Der Antrag auf Beurlaubung ist über das Online-Portal unter studienservice.ku.de zu stellen.“

b) In Satz 3 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.

13. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Mit dem Antrag sind einzureichen:

1. der Nachweis der Qualifikation gemäß § 35 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaats Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (QualIV), der Nachweis über die Zahlung der von Gaststudierenden zu entrichtenden Gebühr gemäß Abs. 3,
2. die Einwilligungserklärung zum Studium aller gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter bei minderjährigen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern.“

b) In Abs. 4 Satz 3 werden vor dem Wort „Zustimmung“ die Worte „vor Antragstellung von den Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern einzuholende“ eingefügt.

14. In § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „mittels eines im Studierendenbüro oder als Download auf der Homepage der KU erhältlichen Antrags“ durch die Worte „über das Online-Portal unter studienservice.ku.de“ ersetzt.

15. In § 13 Satz 1 wird der Verweis auf „Art. 87 Abs. 2 BayHIG“ durch den Verweis auf „Art. 87 Abs. 2 und Art. 97 Abs. 4 BayHIG“ ersetzt.

16. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 wird Satz 1 nummeriert und folgender Satz 2 angefügt:

„²Mit der Immatrikulation wird das Einverständnis erklärt, dass die Kommunikation in Bezug auf das Studium und die Mitgliedschaft an der KU über die KU-E-Mail-Adresse oder über mit der KU-Kennung zugängliche Systeme erfolgen kann und insbesondere Bescheide elektronisch zum Datenabruf bereitgestellt werden können.“

b) In Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Verwaltung“ ein Komma und das Wort „Qualitätssicherung“ eingefügt.

17. § 15 wird wie folgt gefasst:

**„§ 15
Elektronische Plattformen**

¹Die KU kann für die Zwecke von Studium und Lehre elektronische Plattformen, insbesondere elektronische Lernplattformen verwenden. ²Studierende sind verpflichtet, von der KU bereitgestellte elektronische Plattformen zu nutzen, soweit dies für das ordnungsgemäße Studium erforderlich ist.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. April 2026 in Kraft.